Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 21. Dezember 2016 billigte der EZB-Rat Änderungen des Verzeichnisses der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten mit Förderauftrag, die für das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (Public Sector Purchase Programme – PSPP) zugelassen sind. Das aktualisierte Verzeichnis ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 11. Januar 2017 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2017/1 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten, Beschluss EZB/2017/2 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/40 über die Umsetzung des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen, Beschluss EZB/2017/3 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/5 über die Umsetzung des Ankaufprogramms für Asset-Backed Securities und Beschluss EZB/2017/4 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/948 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors. Die vier Rechtsakte setzen die Beschlüsse des EZB-Rats vom 8. Dezember 2016 bezüglich des EZB-Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) um. Sie sind auf der Website der EZB abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zahlungsverkehrssysteme: Am 16. Dezember 2016 billigte der EZB-Rat die Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zur Änderung der SIPS-Verordnung. Dieses betrifft den Entwurf einer EZB-Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 795/2014 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (SIPS-Verordnung) und den Entwurf eines Beschlusses zur Methodik für die Berechnung von Sanktionen für Verstöße gegen die SIPS-Verordnung. Der Änderungsentwurf zur Verordnung sieht unter anderem eine Reihe von Änderungen hinsichtlich der Verringerung des Liquiditätsrisikos sowie hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber-Angriffen

vor und überträgt den zuständigen Behörden zusätzliche Befugnisse (zum Beispiel das Recht, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen und eine Untersuchung oder unabhängige Überprüfung eines SIPS unter bestimmten Gesichtspunkten zu verlangen). Die zur Konsultation stehende Dokumentation ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 15. Dezember 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den Befugnissen der Česká národní banka zur Durchführung von Finanzmarkttransaktionen (CON/2016/60) auf Ersuchen des Finanzministers der Tschechischen Republik. Am 28. Dezember 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem belgischen Gesetzentwurf für die Überwachung von Verarbeitungseinrichtungen des Zahlungsverkehrs (CON/2016/61), um die ihn der Gouverneur der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique im Auftrag des Finanzministers ersucht hatte.

Statistik: Am 16. Dezember 2016 erließ der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2016/45 zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 über die monetären und die Finanzstatistiken. Die Änderung zielt darauf ab, die Anforderungen für die Meldung konsolidierter Bankdaten an die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) entwickelten technischen Durchführungsstandards anzupassen und die Meldeanforderungen für die Statistiken über die einzelnen Bilanzpositionen und Zinssätze monetärer Finanzinstitute aufzunehmen. Die Leitlinie ist auf der Website der EZB abrufbar und wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Corporate Governance: Am 22. Dezember 2016 verabschiedete der EZB-Rat die Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der griechischen Notenbank (EZB/2016/46). Die Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Bankenaufsicht: Am 5. Januar 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA über die Absicht der EZB zu informieren, zum 31. Dezember 2017 die EBA-Leitlinien für die Kommunikation zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden und ihren Abschlussprüfern (EBA/GL/2016/05) in Bezug auf direkt von der EZB beaufsichtigte bedeutende Kreditinstitute einzuhalten.

EZB: APP-Käufe von Wertpapieren

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat Mitte Januar 2017 weitere Einzelheiten des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) beschlossen, die den Erwerb von Wertpapieren mit einer Rendite unterhalb des Zinssatzes für die Einlagefazilität durch das Eurosystem betreffen. Auf der geldpolitischen Sitzung im Dezember 2016 hatte der EZB-Rat den Beschluss gefasst, solche Ankäufe im erforderlichen Umfang zuzulassen, und die zuständigen Eurosystem-Ausschüsse mit der Ausarbeitung der Einzelheiten zur Umsetzung beauftragt. Auf Grundlage dieser Arbeiten beschloss der EZB-Rat Folgendes:

– Im Rahmen des dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (CBPP3), des Programms zum Ankauf von Asset-Backed Securities (ABSPP) und des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) werden keine Wertpapiere erworben, deren Rendite unterhalb des Zinssatzes für die Einlagefazilität liegt.

– In Bezug auf das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (PSPP) gilt für alle Länder eine Bevorzugung von Vermögenswerten mit einer Rendite oberhalb des Einlagesatzes. Dies bedeutet, dass das Ankaufvolumen von Wertpapieren mit einer Rendite unterhalb des Zinssatzes für die Einlagefazilität von Land zu Land variiert. Zudem kann es zeitlichen Schwankungen unterliegen, in denen sich Veränderungen des Marktzinses in Relation zum Einlagesatz widerspiegeln.

Gegenparteiausfallrisiko EZB-Konsultation

Die Europäische Zentralbank hat Mitte Dezember 2016 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf eines EZB-Leitfadens zur Beurteilung der Wesentlichkeit (ECB guide on materiality assessment – EGMA) von Änderungen und Erweiterungen von Modellen für das Gegenparteiausfallrisiko eingeleitet. Der Entwurf des Leitfadens gibt Hinweise darauf, wie die EZB den bestehenden Rechtsrahmen auszulegen beabsichtigt. Er soll Institute, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, bei der eigenen Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen und Erweiterungen interner Modelle unterstützen, die für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos und des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung eines Geschäftspartners verwendet werden. Dabei orientiert er sich soweit wie möglich an den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) bereits für andere Risikoarten festgelegten Ansätzen.

Gemäß der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) können Finanzinstitute zur Berechnung der Kapitalanforderungen die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) für das Gegenparteiausfallrisiko und die fortgeschrittene Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (A-CVA) verwenden. Diese internen Modelle werden hauptsächlich für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet, da die Risikoposition bei diesen Produkten anders berechnet wird als bei einem traditionellen Kredit, bei dem die Risikoposition weitgehend festgelegt ist. Das Ergebnis der Modelle fließt in die Berechnung der Kapitalanforderungen nach Säule 1 für die jeweilige Bank ein. Werden Änderungen und Erweiterungen der beiden Methoden als wesentlich angesehen, müssen sie von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Das Ergebnis dieser Konsultation, die bis zum 14. Februar 2017 dauert, wird in der Endfassung des Leitfadens berücksichtigt. Die maßgeblichen Dokumente – die Entwurfsfassung des Leitfadens und eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten – können auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden. Im Rahmen der Konsultation wird die EZB am 13. Januar 2017 eine öffentliche Anhörung durchführen. Auf der Website der EZB finden sich auch Informationen zur Anmeldung für die öffentliche Anhörung und zu Möglichkeiten der Einreichung von Kommentaren. Im Anschluss an die öffentliche Konsultation veröffentlicht die EZB die eingegangenen Kommentare zusammen mit einer Feedback-Erklärung.